

PENSIONSKASSE FREELANCE

der Mediengewerkschaft *comedia*

VORSORGEREGLEMENT 2007

Gültig ab 01.01.2007

ABKÜRZUNGEN

AHV

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, vom 20. Dezember 1946

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 25. Juni 1982

BVV2

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 18. April 1984

comedia

Mediengewerkschaft

FusG

Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung, vom 3. Oktober 2003

FZG

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 17. Dezember 1993

GAV

Bestehender oder letzter gültiger Gesamtarbeitsvertrag

IV

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, vom 19. Juni 1959

MV

Bundesgesetz über die Militärversicherung, vom 19. Juni 1992

PartG

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, vom 18. Juni 2004

OR

Schweizerisches Obligationenrecht, vom 30. März 1911

SVJ

Schweizer Verband der Journalistinnen und Journalisten

UVG

Bundesgesetz über die Unfallversicherung, vom 20. März 1981

VSP

Verband Schweizer Presse

WEF

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (in BVG Art. 30 ff und OR Art. 331d ff)

ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN BESTIMMUNGEN

Die in dieser Zusammenfassung festgehaltenen Bestimmungen stellen den jeweiligen Sachverhalt nur vereinfachend dar. In jedem Fall gilt ausschliesslich die vollständige Formulierung im Reglement.

Primat

Die Altersvorsorge der Pensionskasse Freelance ist nach dem Beitragsprimat aufgebaut. Mit den von Mitgliedern und Medienunternehmen geleisteten Altersbeiträgen wird für jede versicherte Person ein individuelles Alterskapital geäufnet.

Die Risikovorsorge (Leistungen bei Tod oder Invalidität vor Pensionierung) erfolgt nach dem Leistungsprimat (Leistungen werden unabhängig von der Altersvorsorge und Vorgesordedauer in für alle versicherten Personen gleichen festen Prozentsätzen des versicherten Einkommens ausgedrückt).

Alter

Das Alter wird als Differenz zwischen laufendem Kalenderjahr und Geburtsjahr berechnet. Tage und Monate werden nicht berücksichtigt.

Ordentliches Rücktrittsalter

Das ordentliche Rücktrittsalter wird erreicht mit Vollendung des 65. (Männer) bzw. 64. (Frauen) Altersjahres.

Pensionierung

Eine Pensionierung erfolgt auf Wunsch der versicherten Person frühestens mit Vollendung des 58. Altersjahres und spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

Versichertes Einkommen

Für die Risiken Tod und Invalidität wird ein versichertes Einkommen vorgesehen, das auf einem aktuell feststellbaren, konkret erzielten und effektiv abgerechneten Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit beruht.

Die Altersvorsorge beruht auf einem individuell angesparten Altersguthaben.

Eingetragene Partnerschaft

Eingetragene Partnerschaften im Sinne des „Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft“ sind der Ehe gleichgestellt.

Nicht eingetragene Partnerschaft (Konkubinat)

Nicht eingetragene Partnerschaften (Konkubinate) sind der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft im Rahmen des Reglements quasi gleichgestellt, wenn die Bedingungen insbesondere die Meldepflicht mit dem Formular „Unterstützungsvertrag“ erfüllt sind. Mit dem Unterstützungsvertrag wird die gegenseitige Beistandspflicht vereinbart.

Altersrente

Bei Pensionierung hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslänglich zahlbare Altersrente. Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person bei Pensionierung vorhandenen Alterskapital und dem für das entsprechende Rücktrittsalter gültigen Umwandlungssatz.

Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz ist abhängig vom Rücktrittsalter und beinhaltet die versicherungstechnischen Annahmen, welche für die Berechnung der Rentenhöhe aus einem gegebenen Alterskapital zu Grunde gelegt werden. Die gültigen Umwandlungssätze sind im Anhang festgehalten.

Kapitalabfindung bei Pensionierung

An Stelle der Altersrente kann ganz oder teilweise eine Kapitalabfindung verlangt werden. Die versicherte Person hat dazu spätestens sechs Monate vor der Pensionierung eine schriftliche Erklärung, vom Ehegatten/von der Ehegattin bzw. vom eingetragenen Partner/von der eingetragenen Partnerin mit unterzeichnet, der Pensionskasse Freelance einzureichen.

Beiträge

Für jede versicherte Person, die das Alter 25 erreicht hat, leisten die Mitglieder und Medienunternehmen einen Altersbeitrag von je 5 % des für die Altersvorsorge massgebenden versicherten Einkommens. Zusätzlich finanzieren die Mitglieder und Medienunternehmen einen Risikobeitrag von je 1.25 % des für die Risikovorsorge massgebenden versicherten Einkommens. Insgesamt machen die Beiträge je 6.25 % aus. Für die Risikovorsorge ist bereits ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres ein Beitrag von je 1.125 % geschuldet.

Einkauf

Die versicherte Person in der Altersvorsorge kann jederzeit vor Eintritt eines Vorsorgefalls, spätestens ein Jahr vor der Pensionierung, auf eigene Kosten Altersleistungen einkaufen, sofern ihr Alterskapital nicht der Summe der seit 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres bis zum Einkaufszeitpunkt möglichen Altersbeiträge plus Zins entspricht oder diesen Betrag übersteigt (auf Basis des im Einkaufszeitpunkt für die Altersvorsorge massgebenden versicherten Einkommens).

Hat die versicherte Person einen Betrag zur Finanzierung von Wohneigentum vorbezo- gen, so ist ein Einkauf erst möglich nach vollständiger Rückzahlung des Vorbezugs.

Ein Einkaufsbetrag kann während dreier Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Alterskapital

Das Alterskapital entspricht der Summe der verzinsten Altersbeiträge, eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe. Der Zinssatz wird jährlich aufgrund der finanziel- len Situation der Pensionskasse Freelance vom Stiftungsrat festgelegt.

Invalidenrente

Die Invalidenrente entspricht 40 % des für die Risikovorsorge massgebenden versicher- ten Einkommens. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird die Invalidenrente auf Basis des weitergeführten Alterskapitals neu berechnet.

Ehegatten-/Ehegattinnenrente und Partner-/Partnerinnenrente

Stirbt eine verheiratete versicherte Person bzw. ein eingetragener versicherter Part- ner/eine eingetragene versicherte Partnerin, so hat der überlebende Ehegatte/die überle- bende Ehegattin bzw. der/die überlebende eingetragene Partner/in Anspruch auf eine Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. eine Partner-/Partnerinnenrente, wenn er/sie beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen

Partnerin für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder älter als 45 Jahre ist und die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat. Der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehegattin bzw. der/die überlebende eingetragene Partner/in, der/die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten. Die Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. die Partner-/Partnerinnenrente, welche beim Tod einer verheirateten versicherten Person bzw. eines eingetragenen versicherten Partners/einer eingetragenen versicherten Partnerin fällig wird, entspricht 60 % der laufenden Altersrente bzw. 25 % des für die Risikovorsorge massgebenden versicherten Einkommens. Bei Wiederverheiratung oder Eingehen einer neuen eingetragenen Partnerschaft oder Eingehen eines Konkubinats endet die Auszahlung der Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. der Partner-/Partnerinnenrente.

Nicht eingetragene Partnerschaften (Konkubinate) haben weitere Bedingungen insbesondere die Meldepflicht mit dem Formular „Unterstützungsvertrag“ zu erfüllen. Siehe dazu die entsprechenden Artikel im Reglement.

Kinderrenten, Waisenrenten

Bei einer versicherten Person, die Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente hat oder bei deren Tod, besteht für jedes Kind unter 18 Jahren Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe des BVG-Minimums bzw. von 5 % des für die Risikovorsorge massgebenden versicherten Einkommens. Bei Kindern in Ausbildung wird die Kinderrente längstens bis zum Alter 25 des bezugsberechtigten Kindes ausbezahlt.

Leistungskürzungen

Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des der versicherten Person mutmasslich entgangenen Einkommens übersteigen.

Freizügigkeitsfall, Austrittsleistung

Verlässt die versicherte Person die Pensionskasse Freelance bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung in der Höhe des gesamten angesparten Alterskapitals (volle Freizügigkeit).

Übertragung der Austrittsleistung

Die Austrittsleistung ist an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Die versicherte Person kann die Barauszahlung verlangen, wenn:

- sie die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt;
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Vorbehalten bleibt die Einschränkung der Barauszahlung falls die versicherte Person weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch in der Rentenversicherung eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder in der isländischen oder norwegischen Rentenversicherung versichert sind.

Wohneigentum

Die versicherte Person kann ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden. Sie kann auch bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezahlen. Hat die versicherte Person im Bezugszeitpunkt das 50. Altersjahr überschritten, kann sie nur noch einen Teil der Austrittsleistung beziehen. Ein Vorbezug kann später zurückbezahlt werden.

Ein Vorbezug führt zu einer Kürzung der Altersleistungen.

Für den Vorbezug und eine allfällige spätere Rückzahlung beträgt der Mindestbetrag 20'000 Franken.

Zulässige Objekte des Wohneigentums sind die Wohnung und das Einfamilienhaus für Eigenbedarf. Weitere zulässige Formen sind das Miteigentum und gewisse Mieter-Beteiligungen.

Meldepflicht

Die versicherte Person sowie die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Pensionskasse Freelance wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen und Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sofort mitzuteilen.

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	1
Art. 1.1	Grundlage.....	1
Art. 1.2	Name und Sitz.....	1
Art. 1.3	Zweck.....	1
Art. 1.4	Verhältnis zum BVG und Aufsicht.....	1
Art. 1.5	Vorsorgereglement.....	1
Art. 1.6	Gliederung der Vorsorge.....	1
Art. 1.7	Kreis der versicherten Personen.....	2
Art. 1.8	Eingetragene Partnerschaft.....	2
Art. 1.9	Auskunfts- und Meldepflicht.....	2
Art. 1.10	Beginn und Ende der Vorsorge, Anmeldung.....	2
Art. 1.11	Aufnahmebedingungen, Gesundheitsprüfung, Vorbehalte.....	2
Art. 1.12	Versichertes Einkommen.....	3
Art. 1.12.1	Grundsatz.....	3
Art. 1.12.2	Risikoteil (Tod und Invalidität).....	3
Art. 1.12.3	Sparteil (Altersvorsorge).....	3
Art. 1.13	Massgebendes Alter.....	4
Art. 1.14	Ordentliches Rücktrittsalter.....	4
Art. 1.15	Pensionierung, Teilpensionierung.....	4
Art. 1.16	Information.....	4
TEIL 2	FINANZIERUNG.....	4
Art. 2.1	Grundsatz.....	4
Art. 2.2	Beitragspflicht.....	4
Art. 2.3	Beitragszahlung, Beitragsbezug, Verzugszinsen.....	5
Art. 2.4	Höhe der Beiträge.....	5
Art. 2.5	Verwendung der Beiträge.....	6
Art. 2.6	Anpassung der Beiträge.....	6
Art. 2.7	Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen.....	6
Art. 2.8	Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen.....	6
Art. 2.9	Einkauf, Einkaufsbegrenzung.....	7
Art. 2.9.1	Einschränkungen bei Einkäufen.....	7
Art. 2.9.2	Ordentlicher Einkauf.....	7
Art. 2.10	Finanzielles Gleichgewicht.....	7
Art. 2.11	Versicherungstechnische Rückstellungen.....	7
Art. 2.12	Wertschwankungsreserven auf Vermögensanlagen.....	7
TEIL 3	UNTERDECKUNG.....	8
Art. 3.1	Unterdeckung.....	8
Art. 3.2	Voraussetzungen.....	8
Art. 3.3	Melde- und Informationspflichten.....	8
Art. 3.4	Behebung der Unterdeckung, Massnahmen.....	8
TEIL 4	ALTERSVORSORGE.....	9
Art. 4.1	Altersrente.....	9
Art. 4.2	Kapitalabfindung.....	9
Art. 4.3	Alterskapital, Verzinsung.....	9

Art. 4.4	Umwandlungssatz	10
Art. 4.5	Alters-Kinderrente.....	10
Art. 4.6	Alters-Ehegatten/Ehegattinnenrente und Alters-Partner/innenrente.....	10
Art. 4.7	Alters-Partner-/innenrente bei nicht eingetr. Partnerschaft (Konkubinat)	11
Art. 4.8	Alters-Waisenrente	11
Art. 4.9	Leistungen an den geschiedenen Ehegatten/die geschiedene Ehegattin bzw. den Partner/die Partnerin nach Auflösung der eingetr. Partnerschaft..	12
TEIL 5	RISIKOVORSORGE.....	12
Art. 5.1	Invalideleistungen.....	12
Art. 5.1.1	Invalidenrente bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters	12
Art. 5.1.2	Invalidenrente mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters	13
Art. 5.1.3	Teilinvalidität.....	13
Art. 5.1.4	Invaliden-Kinderrente	14
Art. 5.2	Todesfallleistungen.....	14
Art. 5.2.1	Ehegatten-/Ehegattinnenrente, Partner/innenrente, Kapitalabfindung	14
Art. 5.2.2	Partner-/innenrente bei nicht eingetragener Partnerschaft (Konkubinat).....	15
Art. 5.2.3	Leistungen an den geschiedenen Ehegatten/die geschiedene Ehegattin bzw. den Partner/die Partnerin nach Auflösung der eingetr. Partnerschaft..	15
Art. 5.2.4	Waisenrenten	16
Art. 5.2.5	Todesfallkapital bei Tod vor Pensionierung	16
TEIL 6	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZU DEN LEISTUNGEN	17
Art. 6.1	Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden.....	17
Art. 6.2	Ungerechtfertigte Vorteile, Koordination mit anderen Versicherungen.....	17
Art. 6.3	Vorleistungspflicht	18
Art. 6.4	Koordination mit anderen Vorsorgeeinrichtungen.....	18
Art. 6.5	Subrogation	18
Art. 6.6	Rückerstattung zu unrecht bezogener Leistungen.....	18
Art. 6.7	Anpassung der Renten an die Preisentwicklung.....	19
Art. 6.8	Kapitalauszahlung bei Geringfügigkeit der Renten	19
Art. 6.9	Auszahlung der Leistungen, Erfüllungsort	19
Art. 6.10	Anspruchsbegründung	19
Art. 6.11	Abtretung und Verpfändung	19
Art. 6.12	Teil- oder Gesamtliquidation	19
Art. 6.13	Wohneigentumsfinanzierung mit Mitteln der Pensionskasse Freelance.....	19
TEIL 7	FREIZÜGIGKEITSFALL	20
Art. 7.1	Austrittsleistung	20
Art. 7.2	Übertragung und Auszahlung der Austrittsleistung.....	20
Art. 7.3	Erhaltung des Vorsorgeschatzes in anderer Form.....	20
Art. 7.4	Barauszahlung.....	21
Art. 7.5	Abrechnung und Information	21
Art. 7.6	Berechnung der Austrittsleistung	21
Art. 7.7	Austrittsleistung	21
Art. 7.8	Weiterführung der Risikoleistungen	21
Art. 7.9	Ehescheidung, Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.....	22

TEIL 8	ORGANISATION, VERWALTUNG, KONTROLLE	23
Art. 8.1	Stiftungsrat	23
Art. 8.1.1	Aufgaben	23
Art. 8.1.2	Zusammensetzung	23
Art. 8.1.3	Sitzungen.....	23
Art. 8.1.4	Beschlüsse	24
Art. 8.2	Geschäftsführer/in	24
Art. 8.3	Rechnungslegung.....	24
Art. 8.4	Vermögensanlagen	24
Art. 8.5	Kontrollstelle	24
Art. 8.6	Anerkannter Experte/anerkannte Expertin für berufliche Vorsorge	24
Art. 8.7	Aufsicht.....	25
TEIL 9	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	25
Art. 9.1	Besitzstand	25
Art. 9.2	Bearbeiten von Personendaten.....	25
Art. 9.3	Verjährung von Ansprüchen.....	25
Art. 9.4	Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen.....	25
Art. 9.5	Schweigepflicht.....	26
Art. 9.6	Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand.....	26
Art. 9.7	Reglementsänderungen	26
Art. 9.8	Inkrafttreten des Reglements	26

Teil 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1.1 Grundlage

Der Stiftungsrat erlässt in Ausführung von Art. 2 Abs. 2 der Stiftungsstatuten das Vorsorgereglement.

Art. 1.2 Name und Sitz

Die „Pensionskasse Freelance der Mediengewerkschaft *comedia*“ (nachstehend „Pensionskasse Freelance“ genannt) hat ihren Sitz in Bern.

Art. 1.3 Zweck

Die Pensionskasse Freelance bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG (Gesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) und seiner Ausführungsbestimmungen für die Mitglieder der Mediengewerkschaft *comedia* sowie weiterer frei für Medien tätiger Personen sowie für deren Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Die Pensionskasse Freelance kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.

Art. 1.4 Verhältnis zum BVG und Aufsicht

Die Pensionskasse Freelance ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und untersteht der Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherung.

Die Pensionskasse Freelance ist gemäss Art. 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

Die Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall garantiert. Die Pensionskasse Freelance führt die individuellen Alterskonten gemäss Art. 11 BVV2. Daraus ist das nach BVG erworbene Altersguthaben ersichtlich.

Art. 1.5 Vorsorgereglement

Das Vorsorgereglement wird der Aufsichtsbehörde eingereicht.

Das Vorsorgereglement regelt die Finanzierung, die Leistungen, die Verwaltung und die Kontrolle der Pensionskasse Freelance.

Der Stiftungsrat kann ergänzende Reglemente bzw. Richtlinien oder Weisungen erlassen.

In Fällen, in denen das Vorsorgereglement keine oder ungenaue Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Vorsorgezweck und den Bestimmungen des Vorsorgereglements möglichst angepasste Regelung.

Art. 1.6 Gliederung der Vorsorge

Die Vorsorge gliedert sich in eine Altersvorsorge im Sinne einer Spareinrichtung für die Sicherstellung der Altersleistungen und in eine Risikovorsorge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität vor dem Rentenalter.

Art. 1.7 Kreis der versicherten Personen

Obligatorische Versicherung Art. 2 BVG

Die Pensionskasse Freelance versichert Mitglieder der Mediengewerkschaft *comedia* und weitere frei für Medien tätige Personen, die das 17. Alterjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als dreiviertel der maximalen einfachen AHV-Altersrente beziehen, wenn sie nicht bereits anderweitig im Rahmen des BVG versichert sind.

Freiwillige Versicherung Art. 44 und Art. 46 BVG

Die Pensionskasse Freelance kann Mitglieder der Mediengewerkschaft *comedia* und weitere frei für Medien tätige Personen versichern, welche eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Erwerbstätigkeit im Dienste mehrerer Arbeitgeber ausüben und der obligatorischen Versicherungspflicht nicht unterstellt sind.

Personen, die beim Eintritt in die Pensionskasse Freelance im Sinne der IV teilweise invalid sind, werden höchstens für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Art. 1.8 Eingetragene Partnerschaft

Eingetragene Partnerschaften im Sinne des „Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft“ sind der Ehe im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen gleichgestellt.

Art. 1.9 Auskunfts- und Meldepflicht

Die versicherte Person, sowie die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Pensionskasse Freelance wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sind sofort durch die versicherte Person bzw. die Anspruchsberechtigten zu melden.

Die Pensionskasse Freelance lehnt jede Haftung für die Folgen ab, die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergeben.

Art. 1.10 Beginn und Ende der Vorsorge, Anmeldung

Die Vorsorge gemäss diesem Reglement beginnt mit dem Eingang des Anmeldeformulars bei der Pensionskasse Freelance, frühestens aber an dem im Anmeldeformular als Beginn der Vorsorge genannten Zeitpunkt.

Die Vorsorge endet, wenn der Anspruch auf Altersleistung entsteht oder das Versicherungsverhältnis vorzeitig aufgelöst wird.

Art. 1.11 Aufnahmebedingungen, Gesundheitsprüfung, Vorbehalte

Die Aufnahmebedingungen können von einer vertrauensärztlichen Gesundheitsprüfung, deren Kosten zu Lasten der Pensionskasse Freelance gehen, abhängig gemacht werden. Falls im Zeitpunkt der Unterstellung unter die Vorsorge der Pensionskasse Freelance kein einwandfreier Gesundheitszustand besteht, können Vorbehalte angebracht und /oder die Todesfall- und/oder Invaliditätsleistungen bis auf die gesetzlichen Minimalleistungen gemäss BVG herabgesetzt werden. Bei späterem Nachweis eines einwandfreien

Gesundheitszustandes, in jedem Fall spätestens nach fünf Jahren, werden diese Einschränkungen aufgehoben. Der Teil des Vorsorgeschatzes, der mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworben wird, wird nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes wird auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.

Tritt ein Vorsorgefall vor Durchführung der verlangten Gesundheitsprüfung ein, so können die Leistungen, die aufgrund des Gesundheitszustandes herabgesetzt oder unter Vorbehalt gestellt worden wären, auf die gesetzlichen Minimalleistungen beschränkt werden.

Tritt ein vorbehaltenes Risiko während der Vorbehaltsdauer ein, so sind die daraus entstehenden Leistungen der Pensionskasse Freelance auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränkt. Diese Leistungsbeschränkung bleibt auch nach Ablauf der Vorbehaltsdauer weiter bestehen.

Art. 1.12 Versichertes Einkommen

Art. 1.12.1 Grundsatz

Für die Risiken Tod und Invalidität wird ein versichertes Einkommen vorgesehen, das auf einem aktuell feststellbaren, konkret erzielten (effektiven) Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit beruht.

Die Altersvorsorge beruht auf einem individuell angesparten Alterskapital.

Art. 1.12.2 Risikoteil (Tod und Invalidität)

Im ersten Vorsorgejahr entspricht das versicherte Einkommen dem von der versicherten Person mittels Selbsttaxation gemeldeten Einkommen. Dieses beruht auf den geschätzten Honoraren bzw. dem geschätzten massgebenden beitragspflichtigen AHV-Lohn; tritt das Mitglied nach dem 1. Januar in die Pensionskasse Freelance ein, gilt als versichertes Einkommen dasjenige, das es bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde. Für die folgenden Vorsorgejahre entspricht das versicherte Einkommen in der Regel dem im Vorjahr für die Risikoversorge relevanten Einkommen bzw. dem im Vorjahr erzielten und mit der Pensionskasse Freelance abgerechneten beitragspflichtigen AHV-Einkommen.

Bei wesentlichen Änderungen des massgebenden Einkommens können Anpassungen schriftlich verlangt werden. Eine solche Änderung tritt auf den 1. des auf die Meldung folgenden Monats in Kraft.

Das versicherte Einkommen in der Risikoversorge (eingeschlossen die Beitragsbefreiung für Altersgutschriften) kann vom Stiftungsrat beschränkt werden. Das im Rahmen der Risikoversorge maximal versicherte Jahreseinkommen ist auf 200'000 Franken beschränkt.

Art. 1.12.3 Sparteil (Altersvorsorge)

Das versicherte Einkommen entspricht generell der Summe der den eingegangenen Beiträgen zugrunde liegenden Honorare, bzw. dem effektiven massgebenden beitragspflichtigen AHV-Einkommen.

Art. 1.13 Massgebendes Alter

Das für die Berechnungen massgebende Alter ist gleich der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Ein nächst höheres Alter wird jeweils am 1. Januar erreicht.

Art. 1.14 Ordentliches Rücktrittsalter

Das ordentliche Rücktrittsalter (nachstehend „ordentliches Rücktrittsalter“ genannt) wird erreicht am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres (Männer) bzw. nach Vollendung des 64. Altersjahres (Frauen).

Art. 1.15 Pensionierung

Die Pensionierung erfolgt spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

Die versicherte Person kann sich frühestens mit Vollendung des 58. Altersjahres pensionieren lassen.

Art. 1.16 Information

Die Pensionskasse Freelance informiert die versicherten Personen jährlich über

- die Leistungsansprüche, die massgebenden versicherten Einkommen in der Alters- bzw. Risikovorsorge, den Beitragssatz und das Alterskapital;
- die reglementarische Austrittsleistung;
- die Organisation und die Finanzierung;
- die Mitglieder des Stiftungsrates.

Auf Anfrage hin wird den versicherten Personen die Jahresrechnung ausgehändigt. Die Jahresrechnung beinhaltet Informationen über den Kapitalertrag, die versicherungstechnischen Risiken, die Verwaltungskosten, die Reservebildung und den Deckungsgrad.

Teil 2 FINANZIERUNG**Art. 2.1 Grundsatz**

Die Vorsorgeleistungen werden durch jährliche Beiträge der Arbeitgeber, der versicherten Personen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens finanziert.

Art. 2.2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt an dem Tag, an dem die Versicherung zu laufen beginnt (Art. 1.10 dieses Reglements).

Die Beitragspflicht endet an dem Tag, an dem die versicherte Person aus der Pensionskasse Freelance austritt, mit dem Tod der versicherten Person oder wenn der Anspruch auf Altersleistung entsteht. Die versicherte Person ist verpflichtet, die Aufgabe einer versicherten Tätigkeit unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, der Pensi-

onskasse Freelance schriftlich zu melden. Unterbleibt dies, endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Eingangs der verspäteten Abmeldung bei der Pensionskasse Freelance.

Wird eine versicherte Person vorübergehend oder dauernd im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) erwerbsunfähig, wird sie nach Ablauf der Wartefrist von zwölf Monaten von der Beitragspflicht für sämtliche versicherten Leistungen im Umfang des Rentenanspruchs befreit. Diese Befreiung wird während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit, längstens aber bis zum Rentenalter bzw. bis zum Tod gewährt. Analog entfällt die Beitragspflicht, sofern Anspruch auf Invalidenrenten gemäss UVG (Unfallversicherungsgesetz) oder MV (Militärversicherung) besteht und der Invaliditätsgrad mindestens 40 % beträgt. Die ausfallenden Beiträge gehen zu Lasten der Pensionskasse Freelance.

Hat die Pensionskasse Freelance nachträglich eine Invalidenrente an eine bereits ausgetretene Person auszurichten, sind die Beiträge für die Zeit vom Austritt bis zum Anspruch auf die Invalidenrente durch die versicherte Person geschuldet. Kommt die Person der Beitragspflicht nicht nach, so kürzt die Pensionskasse Freelance die Leistungen.

Art. 2.3 Beitragszahlung, Beitragsbezug, Verzugszinsen

Die Arbeitgeber und die Selbständigerwerbenden schulden der Pensionskasse Freelance die gesamten Beiträge. Diese sind vierteljährlich zu überweisen. Der Arbeitgeber oder der/die Selbständigerwerbende überweist die Beiträge bis jeweils 30 Tage nach Fälligkeit. Der Arbeitnehmeranteil wird vom Arbeitgeber von der Honorarzahlung in Abzug gebracht und zusammen mit dem Unternehmensanteil direkt an die Pensionskasse Freelance überwiesen.

Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge sind der Pensionskasse Freelance Verzugszinsen zu vergüten. Die Höhe des Verzugszinses beträgt 5 %.

Mit der Anmeldung zur Vorsorge wird die Pensionskasse Freelance stillschweigend mit dem Inkasso der Beiträge bei den Arbeitgebern beauftragt.

Zahlt ein Arbeitgeber keine Beiträge, obwohl er dazu verpflichtet wäre, schuldet die versicherte Person der Pensionskasse Freelance diese Beiträge von Gesetzes wegen (Art. 32 Abs. 1 BVV2).

Zeigt sich im Einzelfall, dass die Höhe der Beiträge nicht genügt, um die BVG/Mindestleistungen sicherzustellen, übernimmt die Pensionskasse Freelance die Finanzierung der entsprechenden Zusatzbeiträge aus ihren freien Mitteln. Solche Beiträge gehen allen anderen Leistungen aus freien Mitteln vor.

Art. 2.4 Höhe der Beiträge

Für versicherte Personen, welche nur für die Risiken Tod und Invalidität der Vorsorge unterstellt sind (bis 1. Januar nach Vollendung des 24. Alterjahres), betragen die Beiträge 2,25 % des versicherten Einkommens für die Finanzierung des Risikoteils und der Verwaltungskosten. Für versicherte Personen, welche für die Risiken Tod, Invalidität und Alter der Vorsorge unterstellt sind, betragen die Beiträge 12,5 % des versicherten Einkommens:

- 2,5 % des versicherten Einkommens für die Finanzierung des Risikoteils, der Verwaltungskosten und der Beiträge an den Sicherheitsfonds und,
- 10 % des versicherten Einkommens für die Äufnung des individuellen Sparkapitals (Altersvorsorge).

Ab einem versicherten Einkommen von mehr als 200'000 Franken sind nur noch die Sparbeiträge von 10 % für die Altersvorsorge geschuldet.

Die Finanzierung erfolgt paritätisch, d.h. je zur Hälfte durch die versicherte Person und den Arbeitgeber.

Art. 2.5 Verwendung der Beiträge

Die Beiträge werden wie folgt verwendet:

- zur Finanzierung der Altersvorsorge;
- zur Finanzierung der Leistungen bei Tod und Invalidität vor Pensionierung, eingeschlossen die Finanzierung der obligatorischen Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung gemäss Art. 36 Abs. 1 BVG;
- zur Finanzierung der Beiträge an den Sicherheitsfonds;
- zur Finanzierung der Verwaltungskosten;
- falls notwendig zur Behebung einer Unterdeckung.

Art. 2.6 Anpassung der Beiträge

Die Beitragssätze können, durch Beschluss des Stiftungsrates, den sich allfällig ändernden versicherungstechnischen, gesetzlichen oder wirtschaftlichen Erfordernissen angepasst werden.

Art. 2.7 Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen

Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sind in die Pensionskasse Freelance einzubringen und werden dem individuellen Alterskapital der versicherten Person als Einlage gutgeschrieben. Die Beschränkung auf Grund der Einkaufsskala im Anhang gelangt bei einzubringenden Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen nicht zur Anwendung.

Die versicherte Person hat der Pensionskasse Freelance Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.

Die Pensionskasse Freelance kann die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis für die versicherte Person einfordern.

Art. 2.8 Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen

Vorsorgekapitalien von Freizügigkeitseinrichtungen sind in die Pensionskasse Freelance einzubringen und werden dem individuellen Alterskapital der versicherten Person als Einlage gutgeschrieben. Die Beschränkung auf Grund der Einkaufsskala im Anhang gelangt bei einzubringenden Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen nicht zur Anwendung.

Die versicherte Person hat der Freizügigkeitseinrichtung den Eintritt in die Pensionskasse Freelance zu melden. Er/sie hat der Pensionskasse Freelance die bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen sowie die Form des dort geführten Vorsorgeschatzes mitzuteilen.

Die Pensionskasse Freelance kann das Vorsorgekapital aus einer Form der Vorsorgeschatzerhaltung für die versicherte Person einfordern.

Art. 2.9 Einkauf, Einkaufsbegrenzung**Art. 2.9.1 Einschränkungen bei Einkäufen**

Einkäufe sind grundsätzlich nur möglich, wenn allfällige Vorbezüge für Wohneigentum vorher zurückbezahlt wurden. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs nicht mehr zulässig ist, sind Einkäufe im Rahmen des ordentlichen Einkaufs möglich.

Leistungen, die aus Einkäufen resultieren, können innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform zurückgezogen werden.

Art. 2.9.2 Ordentlicher Einkauf

Die versicherte Person kann jederzeit vor Eintritt eines Vorsorgefalles, spätestens ein Jahr vor Pensionierung, auf eigene Kosten Altersleistungen einkaufen, sofern ihr Alterskapital nicht der Summe der seit 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres bis zum Einkaufszeitpunkt möglichen Altersbeiträge plus Zins entspricht oder diesen Betrag sogar übersteigt.

Der maximale Einkaufsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vorhandenen Alterskapital und dem Kapital, das sich aufgrund der Einkaufsskala im Anhang ergibt. Der so ermittelte maximale Einkaufsbetrag reduziert sich um Guthaben in der Säule 3a, soweit sie die aufgezinsten Summe der jährlich steuerlich abzugsberechtigten Beiträge ab vollendetem 24. Altersjahr übersteigen, sowie um Freizügigkeitsguthaben, die nicht in die Pensionskasse Freelance übertragen werden mussten. Die versicherte Person hat die von der Pensionskasse Freelance verlangten Unterlagen und Bestätigungen vor dem beabsichtigten Einkauf beizubringen.

In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs nicht mehr zulässig ist, sind Einkäufe zulässig, soweit sie zusammen mit dem Vorbezug die maximale Einkaufssumme nicht übersteigen.

Art. 2.10 Finanzielles Gleichgewicht

Ergibt die periodische Überprüfung des anerkannten Experten/der anerkannten Expertin für berufliche Vorsorge, dass die Pensionskasse Freelance ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, hat der Stiftungsrat die nötigen Massnahmen zu treffen. Dabei können die laufende Finanzierung oder die Leistungen angepasst werden.

Art. 2.11 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind im Anlage- und Rückstellungsreglement geregelt.

Art. 2.12 Wertschwankungsreserven auf Vermögensanlagen

Die Wertschwankungsreserven auf Vermögensanlagen sind im Anlage- und Rückstellungsreglement geregelt.

Teil 3 **UNTERDECKUNG**

Art. 3.1 **Unterdeckung**

Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten/die Expertin für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist. Die Ermittlung der Unterdeckung erfolgt nach Art. 44 Abs. 1 BVV2.

Art. 3.2 **Voraussetzungen**

Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung und damit eine zeitlich begrenzte Abweichung vom Grundsatz der jederzeitigen Sicherheit ist zulässig, wenn

- sichergestellt ist, dass die Leistungen im Rahmen dieses Reglements bei Fälligkeit erbracht werden können; und
- die Pensionskasse Freelance Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben. Als angemessene Frist gilt eine Dauer von fünf bis sieben Jahren. Eine längere Frist kann in begründeten Ausnahmefällen von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

Art. 3.3 **Melde- und Informationspflichten**

Bei Unterdeckung muss die Pensionskasse Freelance die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentenbezüger/innen informieren über

- das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung;
- die ergriffenen Massnahmen und den Zeitraum, in welchem die Unterdeckung voraussichtlich behoben werden kann.

Sie hat anschliessend periodisch über die Umsetzung des Massnahmekonzepts und die Wirksamkeit der Massnahmen zu informieren.

Die Meldung an die Aufsichtsbehörde muss spätestens dann erfolgen, wenn die Unterdeckung aufgrund der Jahresrechnung ausgewiesen ist.

Art. 3.4 **Behebung der Unterdeckung, Massnahmen**

Die Pensionskasse Freelance muss die Unterdeckung selbst beheben. Der Sicherheitsfonds tritt erst dafür ein, wenn die Pensionskasse Freelance zahlungsunfähig ist.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse Freelance bei Bedarf während der Dauer der Unterdeckung

- von den Medienunternehmen und den versicherten Personen Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erheben; der Beitrag des Medienunternehmens muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge seiner bei der Pensionskasse Freelance versicherten Personen;
- von Rentenbezügern/Rentenbezügerinnen einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Die Erhebung des Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme

durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet wie auch die Vorsorgeleistungen der obligatorischen Vorsorge in keiner Weise geschmälert werden.

Sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die Pensionskasse Freelance den Mindestzinssatz nach BVG zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 % betragen.

Teil 4 ALTERSVORSORGE

Art. 4.1 Altersrente

Bei Pensionierung hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslänglich zahlbare Altersrente. Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person bei Pensionierung vorhandenen Alterskapital und dem in diesem Zeitpunkt für das entsprechende Rücktrittsalter gültigen Umwandlungssatz.

Die vorzeitige Ausrichtung einer Altersleistung erfolgt nur dann, wenn die versicherte Person ihren Anspruch auf die Altersleistung tatsächlich geltend macht. Hat jedoch die versicherte Person das vorzeitige Rücktrittsalter im Moment ihres Austritts aus der Pensionskasse Freelance erreicht und übt sie keine Erwerbstätigkeit aus und ist auch nicht als arbeitslos gemeldet, so ist nur die Ausrichtung der reglementarischen Altersleistung möglich.

Art. 4.2 Kapitalabfindung

Die versicherte Person kann, anstelle der Altersrente oder eines Teils davon eine Kapitalabfindung verlangen. Die mitversicherten Hinterlassenenleistungen werden in der Kapitalabfindung eingeschlossen und eine spätere Leistungspflicht bei Tod des Rentenbezügers/der Rentenbezügerin entfällt im Ausmass des Kapitalbezuges.

Die versicherte Person hat den Anspruch auf Kapitalabfindung sechs Monate vor der Pensionierung der Pensionskasse Freelance schriftlich anzumelden, vom Ehegatten/von der Ehegattin bzw. vom eingetragenen Partner/von der eingetragenen Partnerin mit unterzeichnet.

Art. 4.3 Alterskapital, Verzinsung

Für jede versicherte Person wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Alterskapital ersichtlich ist. Das Alterskapital setzt sich zusammen aus

- den von der versicherten Person eingebrachten Austrittsleistungen aus früheren Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen;
- den zusätzlichen Einkäufen;
- den Altersbeiträgen;
- dem auf diesen Beträgen vergüteten Zins.

Der Zinssatz für die Verzinsung des Alterskapitals wird jährlich aufgrund der finanziellen Situation der Pensionskasse Freelance durch den Stiftungsrat festgelegt.

Die ordentliche Verzinsung – zu dem vom Bundesrat festgelegten BVG-Mindestzinssatz – erfolgt auf dem jeweiligen Stand des Alterskapitals am Anfang des Vorjahres. Bei Einkäufen und Freizügigkeitseinlagen während des Kalenderjahres werden die Zinsen pro rata temporis berücksichtigt. Der BVG-Mindestzinssatz darf nur im Falle einer Unterdeckung im Sinne von Art. 44 BVV2 unterschritten werden.

Zusätzlich zur ordentlichen Verzinsung kann der Stiftungsrat einen Zinsbonus beschliessen. Ein Zinsbonus wird ausschliesslich auf dem jeweiligen Stand des Alterskapitals am Anfang des Vorjahres gewährt.

Der Zinssatz für die Berechnung des voraussichtlichen Alterskapitals bei Pensionierung hat langfristigen Charakter und kann vom Zinssatz, welcher für die aktuelle Verzinsung zur Anwendung gelangt, abweichen.

Art. 4.4 Umwandlungssatz

Die für die verschiedenen Rücktrittsalter aktuell gültigen Umwandlungssätze sind im Anhang festgehalten.

Art. 4.5 Alters-Kinderrente

Die versicherte Person, der eine Altersrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe des BVG-Minimums. Im Falle des Todes der versicherten Person, werden die Alters-Kinderrenten durch Alters-Waisenrenten in der gleichen Höhe abgelöst.

Die Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss.

Art. 4.6 Alters-Ehegatten-/Ehegattinnenrente und Alters-Partner-/Partnerinnenrente

Stirbt eine verheiratete Person oder ein eingetragener Partner/eine eingetragene Partnerin, welche eine Altersrente gemäss diesem Reglement bezieht, so hat der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehegattin bzw. der/die überlebende Partner/in Anspruch auf eine Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. eine Partner-/Partnerinnenrente, wenn er/sie beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des Partners/der Partnerin für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehegattin bzw. der/die überlebende Partner/in, der/die keine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten.

Die Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. Partner-/Partnerinnenrente beginnt am Monatsersten nach dem Tode der verstorbenen versicherten Person. Sie wird bis zur Wiederverheiratung bzw. Eingehen einer neuen eingetragenen Partnerschaft bzw. Eingehen eines Konkubinats oder bis zum Tode des bezugsberechtigten Ehegatten/der bezugsberechtigten Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin ausbezahlt.

Bei (Wieder-) Verheiratung bzw. Eingehen einer (neuen) eingetragenen Partnerschaft bzw. Eingehen einer nicht eingetragenen Partnerschaft (Konkubinats) im Sinne von

Art. 4.7 dieses Reglements, wird eine einmalige Abfindung in der Höhe der dreifachen Jahresrente entrichtet. Damit sind alle Ansprüche über den Tag der (Wieder-) Verheiratung bzw. des Eingehens einer (neuen) eingetragenen Partnerschaft bzw. des Eingehens einer nicht eingetragenen Partnerschaft (Konkubinat) hinaus abgegolten. Falls die Heirat bzw. das Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft vor Erreichen des Rücktrittsalters erfolgt, beträgt die Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. Partner-/Partnerinnenrente 60 % der laufenden Altersrente. Erfolgte die Heirat bzw. das Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft nach Erreichen des Rücktrittsalters, so ist die Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. Partner-/Partnerinnenrente auf das BVG-Minimum beschränkt.

Ist der bezugsberechtigte Ehegatte/die bezugsberechtigte Ehegattin bzw. der/die bezugsberechtigte Partner/in mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird die Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. Partner-/Partnerinnenrente für jedes angefangene Jahr über den Altersunterschied von 10 Jahren hinaus um 1 % der Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. Partner-/Partnerinnenrente gekürzt.

Art. 4.7 Alters-Partner/innenrente bei nicht eingetragener Partnerschaft (Konkubinat)

Überlebende nicht eingetragene Partner/innen, auch Personen gleichen Geschlechts, sind bezüglich Rentenanspruch dem Ehegatten/der Ehegattin gleichgestellt, falls alle vier folgenden Punkte erfüllt sind:

- beide Partner/innen unverheiratet sind/nicht in eingetragener Partnerschaft leben und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht; und
- die Lebensgemeinschaft zwischen den beiden Partnern/Partnerinnen ununterbrochen in den letzten fünf Jahren bis zum Tod der versicherten Person mindestens fünf Jahre gedauert hat und der/die überlebende Partner/in älter als 45 Jahre ist oder der/die überlebende Partner/in für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss; und
- der/die überlebende Partner/in keine Witwen-/Witwerrente bzw. Partner-/innenrente aus vorbestandener Ehe bzw. aus vorbestandener eingetragener Partnerschaft bezieht; und
- das Formular Unterstützungsvertrag der Pensionskasse Freelance vor Eintritt des versicherten Ereignisses eingereicht wurde. Die Pensionskasse Freelance macht die versicherte Person in geeigneter Form auf diese Notwendigkeit aufmerksam.

Art. 4.8 Alters-Waisenrente

Alters-Waisenrenten werden fällig, wenn die versicherte Person, welche eine Altersrente bezieht, stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt. Anspruchsberechtigt sind die Kinder der versicherten Person sowie ihre Pflegekinder. Letztere nur sofern die versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

Die Waisenrenten treten anstelle der Alters-Kinderrenten und beginnen am Monatsersten nach dem Tode der versicherten Person. Sie werden bis zum Tode, längstens jedoch bis zum vollendeten 18. Altersjahr des anspruchsberechtigten Kindes ausbezahlt. Der Anspruch besteht auch nach dem 18. Altersjahr

- bis zum Abschluss der Ausbildung;
- bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern das Kind mindestens zu 70 % invalid ist;

- längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Die Alters-Waisenrente wird für jedes anspruchsberechtigte Kind im Umfang des BVG-Minimums ausgerichtet.

Art. 4.9 Leistungen an den geschiedenen Ehegatten/die geschiedene Ehegattin bzw. den Partner/die Partnerin nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Der geschiedene Ehegatte/die geschiedene Ehegattin bzw. der/die Partner/in aus aufgelöster eingetragener Partnerschaft ist nach dem Tode seiner früheren Ehegattin/ihrer früheren Ehegatten bzw. seines früheren eingetragenen Partners/ihrer früheren eingetragenen Partnerin der Witwe/dem Witwer bzw. dem/der überlebenden eingetragenen Partner/in im Rahmen der BVG-Minimalleistungen und der BVG-Voraussetzungen gleichgestellt, sofern die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten/der geschiedenen Ehegattin im Scheidungsurteil bzw. dem/der Partner/in aus aufgelöster eingetragener Partnerschaft bei der Auflösung der Partnerschaft eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

Der Anspruch beschränkt sich auf den Betrag der Witwen-/Witwerrente bzw. der Partner-/Partnerinnenrente gemäss BVG (gesetzliche Minimalleistung).

Die Leistungen der Pensionskasse Freelance können jedoch um jenen Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil bzw. der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen.

Teil 5 RISIKOVORSORGE

Art. 5.1 Invalidenleistungen

Art. 5.1.1 Invalidenrente bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters

Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, der Vorsorge gemäss diesem Reglement unterstellt waren.

Anspruch auf Invalidenrenten haben auch versicherte Personen, die

- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 % der Vorsorge gemäss diesem Reglement unterstellt waren;
- als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG4) wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 % der Vorsorge gemäss diesem Reglement unterstellt waren.

Die Leistungspflicht der Pensionskasse Freelance beginnt, wenn die versicherte Person länger als die Wartefrist von 12 Monaten ununterbrochen erwerbsunfähig war, in jedem Fall nicht früher als diejenige der IV. Liegt nicht ununterbrochene Erwerbsunfähigkeit vor, werden die Perioden der Erwerbsunfähigkeit aus gleicher Ursache zusammengezählt, sofern die Unterbrüche gesamthaft ein Drittel der Wartefrist nicht übersteigen. Die Leistungspflicht endet, wenn der Grad der Erwerbsunfähigkeit weniger als 40 % beträgt bzw. beim Tod der versicherten Person, spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

Wenn der Anspruch auf eine Invalidenrente infolge eines Wegfalles der Invalidität vor Pensionierung erlischt, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe ihres weitergeführten Alterskapitals.

Die Rentenhöhe wird abhängig vom Grad der Invalidität festgesetzt. Dieser entspricht dem von der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) festgelegten Invaliditätsgrad. Der Anspruch beträgt:

- IV-Grad weniger als 40 % Kein Anspruch
- IV-Grad mindestens 40 % Anspruch auf Viertelsrente
- IV-Grad mindestens 50 % Anspruch auf halbe Rente
- IV-Grad mindestens 60 % Anspruch auf Dreiviertelsrente
- IV-Grad mindestens 70 % Anspruch auf volle Rente

Die volle Invalidenrente bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters entspricht 40 % des versicherten Einkommens, das bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, gültig war.

Art. 5.1.2 Invalidenrente mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters

Das Alterskapital einer versicherten Person, welche Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse Freelance hat, wird bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeführt und verzinst. Die Altersbeiträge werden bei einer Invalidität der versicherten Person von mindestens 40% mit Eintritt des Invaliditätsfalls durch die Pensionskasse Freelance übernommen. Analog wird vorgegangen, wenn die versicherte Person keine Invalidenrente der Pensionskasse Freelance bezieht oder beziehen würde, jedoch eine solche der Unfall- oder Militärversicherung und gleichzeitig mindestens 40 % invalid ist. Das versicherte Einkommen während des letzten Vorsorgejahres dient als Berechnungsgrundlage für die Altersbeiträge während der Dauer der Invalidität. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird das weitergeführte Alterskapital in eine Altersrente umgewandelt bzw., falls rechtzeitig angemeldet, als Alterskapital ausbezahlt.

In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die obligatorisch an die Preisentwicklung angepasste Invalidenrente gemäss BVG bzw. das vorhandene BVG Altersguthaben.

Art. 5.1.3 Teilinvalidität

Wird der versicherten Person eine Teil-Invalidenrente zugesprochen, so teilt die Pensionskasse Freelance deren Alterskapital entsprechend dem Rentenanspruch in einen der Rentenberechtigung entsprechenden und in einen aktiven Teil auf.

Das auf die Teilinvalidität entfallende Alterskapital wird analog vorstehendem Artikel behandelt.

Das auf die weitergeführte Erwerbstätigkeit entfallende Alterskapital ist dem Alterskapital einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt und wird bei Beendigung der Mitgliedschaft als Freizügigkeitsfall abgerechnet. Bei einer späteren Erhöhung des Invaliditätsgrades, für welche die Pensionskasse Freelance leistungspflichtig ist, hat die versicherte Person eine allenfalls erbrachte Freizügigkeitsleistung zurückzuerstatten oder die Leistungen werden entsprechend gekürzt.

Art. 5.1.4 Invaliden-Kinderrente

Die versicherte Person, der eine Invalidenrente der Pensionskasse Freelance zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

Die Höhe der Invaliden-Kinderrente beträgt 5 % des versicherten Einkommens, das bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, gültig war.

Für die Kinderrente gelten die gleichen Berechnungsgrundsätze wie für die Invalidenrente sowie sinngemäss die Bestimmungen für die Waisenrente.

Art. 5.2 Todesfalleleistungen

Ein Anspruch auf Todesfalleleistungen besteht nur, wenn die verstorbene versicherte Person:

- im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, der Vorsorge gemäss diesem Reglement unterstellt war; oder
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 %, aber weniger als zu 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 % der Vorsorge gemäss diesem Reglement unterstellt war; oder
- als Minderjährige invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 %, aber weniger als zu 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 % der Vorsorge gemäss diesem Reglement unterstellt war; oder
- von der Pensionskasse Freelance im Zeitpunkt des Todes eine Invalidenrente erhielt und das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat.

Art. 5.2.1 Ehegatten-/Ehegattinnen-, Partner-/Partnerinnenrente, Kapitalabfindung

Stirbt eine verheiratete versicherte Person bzw. ein eingetragener versicherter Partner/eine eingetragene versicherte Partnerin vor Pensionierung, so hat der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehegattin bzw. der/die überlebende eingetragene Partner/in Anspruch auf eine Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. Partner-/Partnerinnenrente, wenn er/sie beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder älter als 45 Jahre ist und die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat. Der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehegattin bzw. der/die überlebende eingetragene Partner/in, der/die keine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten.

Der Anspruch auf Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. Partner-/Partnerinnenrente entsteht mit dem Tode der versicherten Person. Sofern die verstorbene Person bereits im Genusse einer Invalidenrente war, beginnt die Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. Part-

ner-/Partnerinnenrente am Monatsersten nach dem Tode der versicherten Person. Die Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. Partner-/Partnerinnenrente wird bis zur (Wieder-) Verheiratung bzw. bis zum Eingehen einer (neuen) eingetragenen Partnerschaft bzw. bis zum Eingehen einer nicht eingetragenen Partnerschaft (Konkubinat) im Sinne von Art. 5.2.2 dieses Reglements oder bis zum Tode des überlebenden Ehegatten/der überlebenden Ehegattin bzw. des überlebenden eingetragenen Partners/der überlebenden eingetragenen Partnerin ausbezahlt. Bei (Wieder-) Verheiratung bzw. Eingehen einer (neuen) eingetragenen Partnerschaft bzw. Eingehen einer nicht eingetragenen Partnerschaft (Konkubinat) wird eine einmalige Abfindung in der Höhe der dreifachen Jahresrente entrichtet. Damit sind alle Ansprüche über den Tag der (Wieder-) Verheiratung bzw. des Eingehens einer (neuen) eingetragenen Partnerschaft bzw. des Eingehens einer nicht eingetragenen Partnerschaft (Konkubinat) hinaus abgegolten. Die Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. Partner-/Partnerinnenrente beträgt 25% des versicherten Einkommens.

Ist der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehegattin bzw. der/die überlebende eingetragene Partner/in mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird die Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. Partner-/Partnerinnenrente für jedes angefangene Jahr über den Altersunterschied von 10 Jahren hinaus um 1 % der Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. Partner-/Partnerinnenrente gekürzt.

Art. 5.2.2 Partner-/Partnerinnenrente bei nicht eingetragener Partnerschaft (Konkubinat)

Überlebende nicht eingetragene Partner/innen, auch Personen gleichen Geschlechts, sind bezüglich Rentenanspruch dem Ehegatten/der Ehegattin bzw. der/dem eingetragenen Partner/in gleichgestellt, falls alle vier folgenden Punkte erfüllt sind:

- beide Partner/innen unverheiratet sind/nicht in eingetragener Partnerschaft leben und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht; und
- die Lebensgemeinschaft zwischen den beiden Partnern/Partnerinnen ununterbrochen in den letzten fünf Jahren bis zum Tod der versicherten Person mindestens fünf Jahre gedauert hat und der/die überlebende Partner/in älter als 45 Jahre ist oder der/die überlebende Partner/in für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss; und
- der/die überlebende Partner/in keine Witwen-/Witwerrente bzw. Partner-/innenrente aus vorbestandener Ehe bzw. vorbestandener eingetragener Partnerschaft bezieht; und
- das Formular Unterstützungsvertrag der Pensionskasse Freelance vor Eintritt des versicherten Ereignisses eingereicht wurde. Die Pensionskasse Freelance macht die versicherte Person in geeigneter Form auf diese Notwendigkeit aufmerksam.

Art. 5.2.3 Leistungen an den geschiedenen Ehegatten/die geschiedene Ehegattin bzw. den Partner/die Partnerin nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Der geschiedene Ehegatte/die geschiedene Ehegattin bzw. der/die Partner/in aus aufgelöster eingetragener Partnerschaft ist nach dem Tode seiner früheren Ehegattin/ihrer früheren Ehegatten bzw. seines früheren eingetragenen Partners/ihrer früheren eingetragenen Partnerin der Witwe/dem Witwer bzw. dem/der überlebenden Partner/in im Rahmen der BVG-Minimalleistungen gleichgestellt, sofern die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten/der geschiedenen Ehegattin bzw. dem/der Partner/in aus aufgelöster eingetragener Partner-

schaft im Scheidungsurteil bzw. bei der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

Der Anspruch beschränkt sich auf den Betrag der Witwen- /Witwerrente bzw. Partner-/Partnerinnenrente gemäss BVG (gesetzliche Minimalleistung).

Die Leistungen der Pensionskasse Freelance können jedoch um jenen Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil bzw. der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen.

Art. 5.2.4 Waisenrenten

Stirbt eine versicherte Person vor Pensionierung, so haben die Kinder der versicherten Person sowie ihre Pflegekinder, letztere nur wenn die versicherte Person für deren Unterhalt aufzukommen hatte, Anspruch auf Waisenrenten.

Der Anspruch auf Waisenrenten entsteht mit dem Tod der versicherten Person. Die Waisenrenten werden bis zum Tode des anspruchsberechtigten Kindes, längstens jedoch bis zum vollendeten 18. Altersjahr des anspruchsberechtigten Kindes ausbezahlt. Der Anspruch besteht auch nach dem 18. Altersjahr

- bis zum Abschluss der Ausbildung;
- bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern das Kind mindestens zu 70 % invalid ist;
- längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Die Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 5% des versicherten Einkommens.

Art. 5.2.5 Todesfallkapital bei Tod vor Pensionierung

Wird nach dem Tode einer versicherten Person, die noch keine Altersrente bezieht, keine Ehegatten-/Ehegattinnenrente bzw. keine Partner-/Partnerinnenrente fällig, so wird ein Todesfallkapital ausgerichtet.

Das Todesfallkapital entspricht dem Alterskapital am Ende des Sterbemonates abzüglich der Kapitalabfindung an den Ehegatten/die Ehegattin bzw. den eingetragenen Partner/die eingetragene Partnerin bzw. den nicht eingetragenen Partner/die nicht eingetragene Partnerin abzüglich der für die Finanzierung von Leistungen an einen geschiedenen Ehegatten/eine geschiedene Ehegattin, einen Partner/eine Partnerin aus aufgelöster eingetragener Partnerschaft, Kinder oder unterstützte Personen notwendigen Kosten.

Anspruchsberechtigt sind:

- a) der hinterbliebene Ehegatte/die hinterbliebene Ehegattin, der/die hinterbliebene eingetragene Partner/in. Bei dessen/deren Fehlen
- b) die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die Anspruch auf Waisenrenten gemäss diesem Reglement haben. Bei deren Fehlen
- c) natürliche Personen, die von der versicherten Person nachweisbar in erheblichem Masse unterstützt und der Pensionskasse Freelance vor Eintritt des versicherten Ereignisses schriftlich gemeldet wurden oder

die natürliche Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tode ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, nicht verheiratet ist bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft lebt, keine Witwen-/Witwerrente bzw. keine Partner-/Partnerinnenrente bezieht, mit der versicherten Person nicht verwandt ist und der Pensionskasse Freelance schriftlich mit dem Formular „Unterstützungsvertrag“ vor Eintritt des versicherten Ereignisses gemeldet wurde oder

die natürliche Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, nicht verheiratet ist bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft lebt, keine Witwen-/Witwerrente bzw. keine Partner-/Partnerinnenrente bezieht, mit der versicherten Person nicht verwandt ist und der Pensionskasse Freelance schriftlich mit dem Formular „Unterstützungsvertrag“ vor Eintritt des versicherten Ereignisses gemeldet wurde.

Die versicherte Person kann, durch schriftliche Erklärung an den Stiftungsrat, die Aufteilung des Todesfallkapitals innerhalb der Anspruchsberechtigten gemäss lit. b) bzw. lit. c) abändern. Sie kann Anspruchsberechtigte gemäss lit. b) und lit. c) zusammenfassen, sofern die anspruchsberechtigte Person gemäss lit. c) für den Unterhalt der Kinder gemäss lit. b) aufkommen muss. Im Übrigen kann die Rangordnung nicht abgeändert werden. Fehlt eine Erklärung, so wird das Todesfallkapital bei mehreren gleichrangigen Anspruchsberechtigten zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Teil 6 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZU DEN LEISTUNGEN

Art. 6.1 Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden

Die Pensionskasse Freelance kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

Art. 6.2 Ungerechtfertigte Vorteile, Koordination mit anderen Versicherungen

Die Pensionskasse Freelance kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Einkommens übersteigen. Als Invalidenrente und damit diesen Kürzungsbestimmungen unterliegend, gilt auch eine Altersrente, welche mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters an Stelle der bisher ausgerichteten Invalidenrente tritt.

Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten und Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilfenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

Die Einkünfte der Witwe/des Witwers bzw. des/der hinterbliebenen eingetragenen Partners/Partnerin und der Waisen werden zusammengerechnet.

Der Leistungsberechtigte muss der Pensionskasse Freelance über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.

Die Pensionskasse Freelance kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Die Pensionskasse Freelance ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 oder Art. 39 UVG, Art.65 oder Art. 66 MVG vorgenommen haben.

Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse Freelance in gleichwertige theoretische Renten umgerechnet.

Hat die Pensionskasse Freelance im Hinblick auf eine Rente der IV Vorschussleistungen erbracht, kann die Pensionskasse Freelance verlangen, dass die Nachzahlung der IV bis zur Höhe ihrer Vorschussleistungen verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Die Pensionskasse Freelance hat ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen. Die anspruchsberechtigte Person hat der Pensionskasse Freelance die Rentenmeldung unverzüglich mitzuteilen bzw. die Verfügung der IV-Stelle unaufgefordert und verzugslos bekannt zu geben.

Art. 6.3 Vorleistungspflicht

Begründet ein Vorsorgefall einen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen und bestehen Zweifel darüber, welche Sozialversicherung die Leistung zu erbringen hat, so kann die berechtigte Person Vorleistung von der Pensionskasse Freelance verlangen, falls die Übernahme durch die Unfallversicherung oder Militärversicherung umstritten ist. Die Vorleistungspflicht der Pensionskasse Freelance beschränkt sich auf die BVG-Minimalleistungen.

Art. 6.4 Koordination mit anderen Vorsorgeeinrichtungen

Befindet sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen.

Art. 6.5 Subrogation

Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse Freelance im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigten gemäss diesem Reglement ein.

Art. 6.6 Rückerstattung zu unrecht bezogener Leistungen

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der/die Leistungsempfänger/in gutgläubig war und die Rückforderung zu grosser Härte führt.

Der Rückforderungsanspruch verjährt nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Pensionskasse Freelance davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren

seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 6.7 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

Laufende Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse Freelance an die Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Die Pensionskasse Freelance erläutert diese Beschlüsse in ihrer Jahresrechnung.

Art. 6.8 Kapitalauszahlung bei Geringfügigkeit der Renten

Eine Kapitalabfindung wird ausgerichtet, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegatten/Ehegattinnenrente weniger als 6 %, die Waisen- bzw. Kinderrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

Art. 6.9 Auszahlung der Leistungen, Erfüllungsort

Fällige Renten werden durch die Pensionskasse Freelance in monatlichen Raten im Voraus ausbezahlt. Die Leistungen werden den Anspruchsberechtigten an eine, vom/von der Anspruchsberechtigten zu bezeichnende Zahlstelle in der Schweiz oder in Liechtenstein überwiesen. Die anspruchsberechtigte Person kann verlangen, dass die Auszahlung auf ein Bankkonto in dem EU- oder EFTA-Staat erfolgt, in welchem sie wohnhaft ist.

Art. 6.10 Anspruchsbegründung

Die Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Pensionskasse Freelance zur Begründung des Anspruches verlangt.

Auf Leistungen, deren verzögerte Auszahlung von den Anspruchsberechtigten vorsätzlich verursacht worden ist, wird kein Zins vergütet.

Art. 6.11 Abtretung und Verpfändung

Die durch dieses Reglement begründeten Ansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden, ausgenommen bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss den entsprechenden Bestimmungen.

Art. 6.12 Teil- oder Gesamtliquidation

Die Teilliquidation ist in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 6.13 Wohneigentumsfinanzierung mit Mitteln der Pensionskasse Freelance

Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter von der Pensionskasse Freelance einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.

Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung beziehen. Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen:

- die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;
- die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Austrittsleistung.

Die Details sind in einem separaten Reglement geregelt, welches der versicherten Person auf Wunsch abgegeben wird.

Teil 7 FREIZÜGIGKEITSFALL

Art. 7.1 Austrittsleistung

Verlässt die versicherte Person die Pensionskasse Freelance bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse Freelance. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst.

Hat die Pensionskasse Freelance die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten, so überweist sie die fällige Austrittsleistung innert 30 Tagen. Überweist die Pensionskasse Freelance die Austrittsleistung nach Ablauf dieser Frist, so hat sie ab Ende dieser Frist einen Verzugszins zu bezahlen, der ein Prozent über dem BVG-Mindestzinssatz liegt.

Art. 7.2 Übertragung und Auszahlung der Austrittsleistung

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ein, überweist die Pensionskasse Freelance die Austrittsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung.

Muss die Pensionskasse Freelance Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausrichten, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, so ist ihr die erbrachte Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 7.3 Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form

Tritt die versicherte Person in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat sie der Pensionskasse Freelance mitzuteilen, in welcher anderen zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will.

Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Pensionskasse Freelance frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zinsen in der Höhe des BVG-Mindestzinses der Auffangeinrichtung gemäss BVG unter gleichzeitiger Meldung an die Zentralstelle 2. Säule.

Art. 7.4 Barauszahlung

Die versicherte Person kann die Barauszahlung für die gesamte Austrittsleistung verlangen, wenn:

- sie die Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt und, bei Austritten nach dem 31. Mai 2007, nicht nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, Islands oder Norwegens für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch versichert ist;
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Die versicherte Person kann die Barauszahlung nur für den überobligatorischen Teil verlangen, wenn:

- sie die Schweiz und Liechtenstein nach dem 31. Mai 2007 endgültig verlässt und sie weiterhin nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, Islands oder Norwegens für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch versichert ist.

Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt die versicherte Person in eingetragener Partnerschaft, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte/die Ehegattin bzw. der Partner/die Partnerin schriftlich zustimmt.

Art. 7.5 Abrechnung und Information

Im Freizügigkeitsfall erstellt die Pensionskasse Freelance für die versicherte Person eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Daraus sind die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages und die Höhe des Altersguthabens gemäss BVG ersichtlich.

Art. 7.6 Berechnung der Austrittsleistung

Die Pensionskasse Freelance berechnet ihre Austrittsleistungen nach Art. 15 FZG (Beitragsprimat). Die Mindestleistungen gemäss BVG und gemäss Art. 17 FZG werden in jedem Fall gewährleistet.

Art. 7.7 Austrittsleistung

Bei Austritt aus der Pensionskasse Freelance hat die versicherte Person Anspruch auf das gesamte Alterskapital (volle Freizügigkeit).

Art. 7.8 Weiterführung der Risikoleistungen

Nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bleibt die ausscheidende versicherte Person während eines Monats für die Risiken Tod und Invalidität bei der Pensionskasse Freelance versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig. Für den nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses gewährten Vorsorgeschutz ist kein Risikobeitrag zu entrichten.

Art. 7.9 Ehescheidung, Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Ist bei der versicherten Person und ihrem Ehegatten/ihrer Ehegattin bzw. ihrem Partner/ihrer Partnerin, sofern diese/dieser ebenfalls einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angehört, im Zeitpunkt der Ehescheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft noch kein Vorsorgefall eingetreten, wird die für die Ehedauer bzw. die Dauer der eingetragenen Partnerschaft zu ermittelnde Austrittsleistung nach den Artikeln 122, 123, 141 und 142 ZGB geteilt.

Ist bei einem oder bei beiden Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern/Partnerinnen ein Vorsorgefall bereits eingetreten oder können aus andern Gründen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge, die während der Dauer der Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft erworben worden sind, nicht geteilt werden, so ist gemäss Art. 124 ZGB eine angemessene Entschädigung geschuldet und im Scheidungsurteil bzw. bei der Auflösung der Partnerschaft kann gemäss Art. 22b FZG bestimmt werden, dass ein Teil der Austrittsleistung auf Anrechnung an die angemessene Entschädigung übertragen wird.

Für den zu übertragenden Betrag gelten die Bestimmungen für die Übertragung, Erhaltung und Barauszahlung der Austrittsleistung sinngemäss.

Die Berechnung der für die Ehedauer bzw. die Dauer der eingetragenen Partnerschaft zu ermittelnden Austrittsleistung erfolgt nach Art. 22 und 22a FZG. Ein Vorbezug für Wohneigentum zum eigenen Bedarf wird wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt.

Wurde die versicherte Person verpflichtet einen Teil ihrer Austrittsleistung auf die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten/der geschiedenen Ehegattin bzw. den/die Partner/in aus aufgelöster eingetragener Partnerschaft zu übertragen, so gewährt ihr die Pensionskasse Freelance die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Die Bestimmungen über den Eintritt gelangen zur Anwendung.

Teil 8 ORGANISATION, VERWALTUNG, KONTROLLE

Art. 8.1 Stiftungsrat

Art. 8.1.1 Aufgaben

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Pensionskasse Freelance. Er leitet die Pensionskasse Freelance gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Statuten und Reglementen sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat vertritt die Pensionskasse Freelance nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Pensionskasse Freelance zu zweien rechtsverbindlich vertreten und ordnet die Art und Weise der Zeichnung.

Der Stiftungsrat erlässt alle für eine ordnungsgemässe Führung und Verwaltung der Pensionskasse Freelance erforderlichen Reglemente, Richtlinien und Weisungen.

Der Stiftungsrat kann für einzelne Aufgaben besondere Ausschüsse bestellen und die laufenden Verwaltungsarbeiten einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin übertragen.

Der Stiftungsrat sorgt durch Erst- und Weiterausbildung seiner Mitglieder dafür, dass diese ihre Führungsaufgabe wahrnehmen können.

Art. 8.1.2 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat setzt sich aus vier bis sieben Mitgliedern zusammen. Deren Mehrheit, wenigstens drei, müssen Mitglieder der Mediengewerkschaft *comedia* und gleichzeitig versicherte Personen der Pensionskasse Freelance sein.

Mindestens ein Mitglied muss Vertreter/in der Arbeitgeberseite (Medienunternehmen bzw. deren Verbände) sein.

Das zuständige Organ für die Wahl der Mitglieder ist der Zentralvorstand der Mediengewerkschaft *comedia*.

Die personelle Zusammensetzung des Stiftungsrates, die weiteren Zeichnungsberechtigten sowie diesbezügliche Änderungen sind dem Handelsregisteramt zu melden.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer können die Mitglieder wieder gewählt werden.

Der Vorsitz des Stiftungsrates wird von einem Mitglied der versicherten Personen geführt. Der Stiftungsrat kann jedoch die Zuordnung des Vorsitzes anders regeln. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

Art. 8.1.3 Sitzungen

Der Stiftungsrat wird so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr, durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen. Zwei Mitglieder gemeinsam können beim Präsidenten/der Präsidentin schriftlich, unter Nennung der Gründe, die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der/die Geschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.

Art. 8.1.4 Beschlüsse

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in Stichentscheid. Ausgenommen vom Stichentscheid sind Reglements- und Statutenänderungen. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Der Antrag ist für die Sitzung neu zu formulieren und erneut zu behandeln. Kommt auch bei einer zweiten Beratung des Falles kein Entscheid zustande, so ist bei der Aufsichtsbehörde ein neutraler Schiedsrichter/eine neutrale Schiedsrichterin zu beantragen, welcher endgültig entscheidet.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern alle Stiftungsratsmitglieder dem auf dem Zirkularweg zu fassenden Beschluss zustimmen.

Die Verhandlungen des Stiftungsrates und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 8.2 Geschäftsführer/in

Der Stiftungsrat bestimmt einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin, welcher/welche unter Leitung des Stiftungsratspräsidenten/der Stiftungsratspräsidentin die laufenden Geschäfte besorgt. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil. Die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin werden separat geregelt.

Art. 8.3 Rechnungslegung

Geschäftsjahr der Pensionskasse Freelance ist das Kalenderjahr. Die Rechnungslegung der Pensionskasse Freelance erfolgt nach Swiss GAAP FER 26 und wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Der/die Geschäftsführer/in erstellt die Jahresrechnung und stellt sicher, dass der Bericht der Kontrollstelle jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahrs vorliegt.

Art. 8.4 Vermögensanlagen

Das Vermögen der Pensionskasse Freelance wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften angelegt und verwaltet. Der Stiftungsrat legt die Grundsätze und Richtlinien sowie die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Vermögensanlage der Pensionskasse Freelance im Anlagereglement fest.

Art. 8.5 Kontrollstelle

Der Stiftungsrat beauftragt eine im Rahmen des BVG und seiner Verordnungen anerkannte Kontrollstelle mit der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung, der Geschäftsführung, der Vermögensanlage und der Alterskonten. Diese berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Art. 8.6 Anerkannter Experte/anerkannte Expertin für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat beauftragt einen anerkannten Experten/eine anerkannte Expertin für berufliche Vorsorge mit der periodischen Überprüfung der versicherungstechnischen Situation und der entsprechenden Reglementsbestimmungen der Pensionskasse Freelance.

Art. 8.7 Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde wacht darüber dass die Pensionskasse Freelance die gesetzlichen Vorschriften einhält.

Teil 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 9.1 Besitzstand**

Für alle aktiven versicherten Personen werden die Ansprüche unverändert in Form der Alterskonti per 31.12.2006 gewahrt.

Für sämtliche Rentenbezüger/innen werden die am 31.12.2006 bestehenden Ansprüche im Rahmen der bisherigen individuellen Vorsorgesituation weiterhin gewahrt.

Art. 9.2 Bearbeiten von Personendaten

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass die mit der Durchführung der Vorsorge der Pensionskasse Freelance sowie der Kontrolle betrauten Organe befugt sind, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Art. 9.3 Verjährung von Ansprüchen

Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalles die Pensionskasse Freelance nicht verlassen hat.

Forderungen nach periodischen Beiträgen und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Art. 129-141 OR sind anwendbar.

Art. 9.4 Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen

Die Pensionskasse Freelance ist zur Aufbewahrung aller Vorsorgeunterlagen verpflichtet, die wesentliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen der versicherten Personen enthalten, wie

- Unterlagen betreffend das Vorsorgeguthaben;
- Unterlagen betreffend die Konten bzw. die Policen der versicherten Person;
- Unterlagen betreffend die relevanten Vorgänge während der Vorsorgedauer wie Einkäufe, Barauszahlungen sowie Auszahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und Austrittsleistungen bei Scheidung;
- Reglemente;
- wichtige Geschäftskorrespondenz;
- Unterlagen, welche die Identifikation der versicherten Personen erlauben.

Die Unterlagen können auf anderen Datenträgern als auf Papier aufbewahrt werden, sofern sie jederzeit lesbar gemacht werden können.

Die Aufbewahrungspflicht dauert bis zehn Jahre nach Beendigung der Leistungspflicht an. Werden mangels Geltendmachung durch die versicherte Person keine Vorsorgeleistungen ausgerichtet, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Zeitpunkt, an dem die versicherte Person ihr 100. Altersjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Im Freizügigkeitsfall endet die Aufbewahrungspflicht für die massgebenden Vorsorgeunterlagen bei der Pensionskasse Freelance zehn Jahre nach der Überweisung der Austrittsleistung der versicherten Person auf die neue Vorsorgeeinrichtung oder auf eine Einrichtung, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führt.

Art. 9.5 Schweigepflicht

Personen, die an der Durchführung der Geschäfte der Pensionskasse Freelance beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, der Anspruchsberechtigten und der Arbeitgeber der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ oder der Verwaltung der Pensionskasse Freelance.

Art. 9.6 Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand

Zuständig für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten aus der Anwendung dieses Reglements zwischen der Pensionskasse Freelance, dem Arbeitgeber, der versicherten Person und den Anspruchsberechtigten ist das vom Kanton gemäss Art. 73 BVG bezeichnete Gericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 9.7 Reglementsänderungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Es wird den gesetzlichen Änderungen angepasst.

Art. 9.8 Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft und gilt für alle aktiven versicherten Personen.

Bern, 4. Mai 2007

Pensionskasse Freelance	
Der Präsident	Der Vizepräsident
René Hornung	Jürg Zulliger